

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 1953

Nummer 13

Datum	Inhalt	Seite
<b>Teil I</b>		
<b>Landesregierung</b>		
30. 1. 53	Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	161
<b>Teil II</b>		
<b>Andere Behörden</b>		
A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
30. 1. 53	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Externsteine“ in den Gemarkungen Horn, Kohlstädt, Holzhausen-Externsteine, im Forstamtsbezirk Horn, Landkreis Detmold	161
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
7. 2. 53	Einführung der allgemeinen Stadthaarscheinpflicht gemäß § 42 b Gew.O. in verschiedenen Orten der obengen. Kreise	162
G. Stadt Bochum		
24. 1. 52	Marktpolizeiverordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Bochum	162

## Teil I Landesregierung

### Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 30. Januar 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch an-

gezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln 1953 S. 19 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungs-Doppelleitung von Wesseling nach Lülldorf bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 161.

## Teil II Andere Behörden

### C. Bezirksregierung Detmold

§ 2

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Externsteine“ in den Gemarkungen Horn, Kohlstädt, Holzhausen-Externsteine, im Forstamtsbezirk Horn, Landkreis Detmold.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der § 7 Abs. 1, 5, 6 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1164) wird mit Zustimmung des Kultusministers in Düsseldorf als oberster Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

#### § 1

Das Naturschutzgebiet „Externsteine“ im Landkreis Detmold wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch des Landes Nordrhein-Westfalen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 140 ha und umfaßt das nach dem Lippischen Heimatschutzgesetz vom 17. Januar 1920 in die Naturdenkmalliste eingetragene Schutzgebiet (Staatsanzeiger für das Land Lippe vom 3. Juli 1926, Seite 317), und zwar Teile der Gemarkungen Horn, Kohlstädt, Holzhausen-Externsteine und des Forstamtsbezirks Horn. Sie führen die katasteramtliche Bezeichnung: Am Holzhauser Berge, der Knickenhagen, im Schliepstein, der Bärenstein, die Externsteine, der Externsteiner Teich, die Wiembecke, im Bruche, im Wiembecker Bach.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Katasterkarte im Maßstab 1 : 5000 und in ein Meßtischblatt 1 : 25 000 „rot“ eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Egestorf, der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, bei der höheren Naturschutzbehörde in Detmold, bei der unteren Naturschutzbehörde in Detmold.

## § 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Besinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) die Felsen zu beschädigen, sie außerhalb der vorhandenen Treppen zu besteigen oder sie zu verunreinigen;
- b) Panzen und Sträucher zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; ausgenommen sind berechnete Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und lästige Insekten;
- d) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, z. B. auch Verkaufsbuden;
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserflächen und Wasserläufe auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- f) außerhalb der Zeltplätze zu zelten oder Feuer anzuzünden;
- g) zu lärmern oder auf sonstige Weise den Frieden der Natur zu stören, Abfälle wegzuwerfen wie überhaupt das Gelände auf irgendeine Weise zu beeinträchtigen;
- h) auf dem Teich an den Externsteinen Kahn zu fahren und zu baden;
- i) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, der Wegebezeichnung dienen oder aus forstlichen Gründen notwendig sind;
- k) feste oder bewegliche Verkaufsstände aufzustellen oder Waren jeglicher Art feilzubieten, auch auf der Durchgangsstraße;
- l) mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen die Fußwege zu benutzen und außerhalb der Parkplätze oder der Durchgangsstraße zu parken.

## § 4

(1) Vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung der höheren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

## § 5

Unberührt bleiben:

- (1) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- (2) die ordnungsmäßige Nutzung der Forstbestände mit der Maßgabe, daß der Charakter der Landschaft erhalten bleibt; Kahlhiebe und Aufforstungen sind nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen.

## § 6

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

(2) Gegen die Entscheidung gemäß § 6 (1) ist die Beschwerde bei der obersten Naturschutzbehörde binnen 2 Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung möglich.

## § 7

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Detmold, den 30. Januar 1953.

Der Regierungspräsident  
als höhere Naturschutzbehörde.

— GV. NW. 1953 S. 161.

## F. Bezirksregierung Münster

## Einführung der allgemeinen Stadthausierscheinpflicht gem. § 42b Gew.O. in verschiedenen Orten der obengenannten Kreise.

a) In Ergänzung meiner Bestimmung über das ambulante Gewerbe am Wohnort vom 23. November 1936 (Nr. 49/1936 Amtsbl. der Pr. Regierung zu Münster (Westf.)) führe ich hiermit auf Grund des § 42b der Gewerbeordnung und der von den einzelnen gemeindlichen Vertretungen gefaßten Beschlüsse die allgemeine Stadthausierscheinpflicht für folgende Orte ein:

Altlinen, Borke und Bockum-Hövel (Kreis Lüdinghausen);  
Ennigerloh, Neubeckum und Heessen (Kreis Beckum);  
Gimble (Kreis Münster Land).

b) Bezügl. der Bedürfnisfrage verweise ich auf den mit meiner Verfügung vom 13. Juli 1950 — IV/2 G Allg. — allen Kreis- und Stadtverwaltungen zugegangenen RdErl. Nr. 12/50 des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1950 — I/4 — c/00/1025 — Abs. I Ziff. 3 (MBl. NW. S. 645).

Bei der Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Speiseeis ist der Erl. des Sozialministers vom 15. Mai 1950 (MBl. NW. S. 464 ff.) mit seiner Ergänzung vom 25. Mai 1951 (MBl. NW. S. 644) betreffend hygienische Überwachung der Herstellung, Aufbewahrung und des Vertriebes von Speiseeis zu beachten.

c) Hinsichtlich der Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis, der Zuständigkeit und der Ausübung des Hausierhandels sowie hinsichtlich der Strafen bei Zuwiderhandlungen gelten im übrigen die Paragraphen meiner angezogenen Bestimmung über das ambulante Gewerbe am Wohnort vom 23. November 1936 und meine Änderungsverfügung vom 24. Dezember 1948 — G WG gen. — nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen.

d) Diese Bestimmung tritt am 1. März 1953 in Kraft.

Bezug: Ihre Berichte vom 8. Juli 1952 — A 4: OA Lüdinghausen; vom 30. Oktober 1952 — Az.: 13 Stdsch. gen. Ve: OA Beckum; vom 25. August 1952 — R I/4: Gew.-A. Münster-Land.

An die Kreisverwaltungen Lüdinghausen, Beckum und Münster-Land.

— GV. NW. 1953 S. 162.

## G. Stadt Bochum

## Marktpolizeiverordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Bochum.

Auf Grund der §§ 69 und 70 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. I S. 871) und der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird auf Beschluß der Stadtvertretung vom 24. Januar 1952 diese Polizeiverordnung als Marktordnung für das Gebiet der Stadt Bochum erlassen.

## § 1

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 66 Gewerbeordnung:

1. rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehs, sowie Bäume und Sträucher mit Wurzeln,
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, mit Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
3. frische Lebensmittel aller Art.

Außerdem gehören in der Stadt Bochum nach Ortsgeohnheit und dem Bedürfnis zu den Wochenmarktartikeln Kurzwaren, Barmer Artikel wie Spitzen, Bänder, Lützen, Strick-, Häkel- und Handarbeitsgarne, Stopf- und Nähgarne, Aufnehmer, Putztücher, Hosenträger, Strumpfhälften, Ärmel- und Sockenhalter, gestricktes Damen- und Kinderunterzeug, gestrickte Strümpfe und Socken, Herrenunterwäsche und Sporthemden.

## § 2

Die Wochenmärkte finden statt:

in der Innenstadt:

auf dem Marktplatz „In der Krimm“  
an allen Werktagen,

auf dem Marktplatz „Imbuschplatz“  
jeden Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend,

auf dem Marktplatz „Westfalenplatz“  
jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag,

auf dem Marktplatz „Ulmenallee/Velsstraße“  
jeden Dienstag und Freitag;

in den Ortsteilen:

Gerthe, an der Heinrichstraße  
jeden Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend,

Langendreer, an der evgl. Kirche  
jeden Mittwoch und Sonnabend,

Langendreer, an Denkmal  
jeden Dienstag und Freitag,

Linden, an der Dr.-C.-Otto-Straße  
jeden Mittwoch und Sonnabend,

Weitmar, auf dem Platz vor der Verwaltungsstelle  
jeden Dienstag und Sonnabend,

Riemke, an der Kirche  
jeden Mittwoch und Sonnabend,

Werne, auf dem Platz hinter der Verwaltungsstelle  
jeden Mittwoch und Sonnabend.

Fällt auf einen der Markttag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus. Die Stadtverwaltung ist ermächtigt, in diesem Falle den Markt an einem anderen Tage stattfinden zu lassen.

Die Stadt kann die Abhaltung der Märkte auf anderen Plätzen und an anderen Tagen anordnen.

## § 3

Der Handel auf den Wochenmärkten beginnt in den Monaten April bis einschl. September um 7 Uhr, in den übrigen Monaten des Jahres um 8 Uhr und endet ohne Unterschied der Jahreszeit um 14 Uhr.

Bei besonderen Anlässen kann die Marktzeit durch die Stadt anderweitig festgesetzt werden.

Marktwaren, Buden, Tische oder sonstige zum Markthandel notwendige Gegenstände dürfen höchstens eine Stunde vor Marktbeginn aufgestellt werden. Sie müssen eine Stunde nach Marktschluß entfernt sein.

## § 4

Die Markthändler werden entsprechend dem vorhandenen Platz durch die Stadtverwaltung zu den Märkten zugelassen. Die Marktaufsicht obliegt dem städt. Marktaufsichtsbeamten. Den von dem Marktaufsichtsbeamten getroffenen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Verkaufsplätze werden nur durch die Marktaufsichtsbeamten den Markthändlern zugewiesen. Verkaufsstellen gleicher Warengattung, insbesondere Fleisch, Fett- und Fleischwaren, müssen an einer Stelle des Marktes zusammengefaßt werden. Der eigenmächtige Austausch von Plätzen und die Weitergabe von zugewiesenen Plätzen an Dritte ist den Markthändlern nicht gestattet und kann die sofortige Verweisung vom Markt für die Beteiligten zur Folge haben.

Die Markthändler haben die festgelegten Vorderfronten der Marktstände einzuhalten. Fuhrwerke und Zugtiere der Markthändler sind an den dafür vorgesehenen Plätzen unterzustellen. In besonderen Fällen kann der Marktaufsichtsbeamte einen Verkauf unmittelbar vom Fuhrwerk aus zulassen. Dieses gilt dann als Marktstand.

Ein Recht auf Einräumung einer bestimmten Stelle oder Größe eines Standes besteht für keinen Markthändler. Die Markthändler sind verpflichtet, spätestens eine Stunde nach Marktbeginn die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen, anderenfalls der Marktaufsichtsbeamte über die freigebliebenen Plätze anderweitig verfügt.

Markthändler, die den ihnen zugewiesenen Platz an drei aufeinanderfolgenden Markttagen ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht eingenommen haben, können auf die Weiterbenutzung ihres bisherigen Standplatzes keinen Anspruch erheben und ggf. von der Marktbenutzung überhaupt ausgeschlossen werden.

## § 5

Marktwaren dürfen während der Marktzeit nur auf festen Tischen oder in Körben feilgehalten werden. Für Kartoffeln und Gurken genügt eine feste Unterlage auf ebener Erde. Die Verkaufsstände müssen so eingerichtet sein, daß ein Verschmutzen und ein Verderben der ausgestellten Waren ausgeschlossen ist. Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Vorrichtungen an den Marktständen müssen an der Vorderfront mindestens 2,20 m über dem Erdboden liegen. Jeder Markthändler hat an seinem Stand eine gut sichtbare Tafel anzubringen, auf der der Vorname, Zuname und Wohnort in gut lesbarer und unverwischbarer Schrift verzeichnet sind.

Vorrätig gehaltene Lebensmittel, mit Ausnahme der rohen Feldfrüchte (Wurzelgewächse, Gemüse usw.), die nicht unmittelbar auf den Verkaufstischen untergebracht werden können, müssen so gelagert sein, daß sie mindestens 30 cm vom Boden entfernt sind.

Das Gemüse ist derart auf den Markt zu bringen und feilzuhalten, daß es vor dem Verwelken geschützt ist. Alle zum Genuß für Menschen fertige Waren sind von den rohen Feldfrüchten streng gesondert auszulegen und feilzuhalten. Das Feilhalten solcher zum Genuß für Menschen fertiger Waren darf nicht durch dieselben Personen erfolgen, die auch rohe Feldfrüchte abgeben.

Das Abwiegen von Beerenobst darf nicht mit den Händen geschehen, sondern es müssen hierzu Löffel oder sonstige geeignete Geräte benutzt werden. Das zum Verkauf feilgehaltene unreife Obst ist als solches durch eine besondere Tafel mit der Aufschrift „Kochobst“ zu kennzeichnen und von dem reifen Obst räumlich getrennt zu halten.

Lebende Fische dürfen nur in Kübeln und lebendes Kleinvieh darf nur in geräumigen Käfigen feilgehalten werden.

An heißen Tagen ist für Federvieh ein Gefäß mit frischem Wasser an schattiger Stelle bereitzuhalten.

## § 6

Die Verkaufsstände für Fleisch, Brot und Backwaren, Butter und Käse sind so herzurichten, daß die Waren gegen Witterungseinfluß und gegen die unmittelbare Berührung durch die Käufer geschützt sind. Die Waren sind so auszulegen, daß ein Verstauben und ein Anathmen durch die Käufer vermieden wird. Die auf den Verkaufstischen ausgelegten Waren sind zur Käuferseite hin und von oben durch eine undurchlässige, abwaschbare Wand, Holz oder Glas, keinesfalls aber Drahtgeflecht, abzuschirmen. Die Vorräte an Fleisch und Wurstwaren sind grundsätzlich nur an der Rückseite des Standes aufzuhängen, damit eine Berührung durch Verkäufer und Käufer unmöglich ist. Die Waren müssen mindestens in Tischhöhe vom Erdboden entfernt aufgehängt sein. Der Verkauf dieser Waren darf nur an Ständen stattfinden, die bis auf die Vorderfront allseitig geschlossen sind. Die Verkäufer und Verkäuferinnen von Fleisch, Brot, Backwaren, Butter und Käse haben weiße Berufskleidung, die Verkäuferinnen eine Kopfhaut zu tragen.

Fleisch- und Wurstwaren, deren Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

Pferdefleisch und Pferdewurstwaren sind ausdrücklich und durch gut lesbare Schilder als solche zu kennzeichnen.

Fertiger Aufschnitt und zum sofortigen Verzehr angebotene Fleisch- und Fischwaren, wie belegte Brötchen, Fischmarinaden u. ä., sind durch Glasglocken, Cellophanhüllen oder ähnliche Schutzvorrichtungen, vor dem Straßenstaub zu schützen.

Hackfleisch (Schabefleisch, Hackepeter, zubereitetes und in Darm gehültes Hackfleisch, frische Bratwurst in rohem Zustand), darf weder hergestellt noch vorrätig, noch feilgehalten oder verkauft werden. Auch das Mitbringen der obeng. Waren auf Bestellung ist verboten.

Verkäufer, die Fleisch- und Wurstwaren und Käse gleichzeitig feilbieten, sind verpflichtet, den Käse von den übrigen Waren getrennt zu halten und beim Verkauf besondere Waagen und Messer für letzteren zu benutzen.

Butter darf entsprechend ihrer Beschaffenheit nur mit den in der Butterverordnung vorgeschriebenen Bezeichnungen „Markenbutter“, „Molkereibutter“ oder „Landbutter“ feilgehalten werden. Sie darf, wenn sie dem Käufer nicht vorgewogen wird, nur in Stücken oder in Wellen zu  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$  und 1 kg verkauft werden.

## § 7

Eier dürfen nur unter den zulässigen Bezeichnungen feilgehalten werden. An den Behältnissen, in denen Enteneier feilgehalten werden, muß an einer gut sichtbaren Stelle auf einem mindestens 20 cm langen und 15 cm breiten Schild die deutlich lesbare Aufschrift „Enteneier, vor dem Gebrauch mindestens 8 Minuten kochen oder in Backhitze durchbacken“ angebracht sein.

## § 8

An den Verkaufsständen für Fisch und Fischwaren muß im Abstand von 25 cm von der Kante des Verkaufstisches zur Käuferseite hin eine mindestens 30 cm hohe Absperrung aus Holz, Glas, Drahtgeflecht oder ähnlichen Stoffen angebracht werden. Der Raum zwischen der Kante des Verkaufstisches und der Absperrung darf nicht mit Waren belegt werden.

## § 9

Alle auf dem Markt feilgehaltenen Waren sind mit gut lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Maße- und Wiegeeinrichtungen sind von den Verkäufern so aufzustellen, daß der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann. Die Verkäufer sind verpflichtet, auf Verlangen der Käufer oder der Marktaufsichtsbeamten das behauptete Gewicht einer Ware an Ort und Stelle nachzuweisen.

Gegenstände, die mit einem bestimmten Maß oder Gewicht bezeichnet, feilgehalten oder verkauft werden, können jederzeit von dem Marktaufsichtsbeamten nachgemessen oder nachgewogen werden.

Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden, insbesondere darf für die Lebensmittel, die in der Regel in unverändertem Zustande genossen werden, nur reines, unbeschriebenes und unbedrucktes Papier verwendet werden. Dieses gilt auch für Fleisch, loses Fett, Wurstwaren, Fischfilet und Fischräucherwaren.

## § 10

Für die Beschaffenheit der Waren und insbesondere der Nahrungs- und Genußmittel, für die Behandlung und den Verkehr mit ihnen, sind die jeweils gültigen, einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften maßgebend. Auf den Markt gebrachte, nicht einwandfreie Lebensmittel, werden vom Wochenmarktverkehr ausgeschlossen und beschlagnahmt.

## § 11

Den Käufern ist es untersagt, die feilgehaltenen Lebensmittel vor dem Kauf zu berühren oder zu beriechen, ausgenommen sind Wild in der Decke, Geflügel und Flugwild mit Federn. Die Verkäufer haben an ihrem Stand ein deutlich sichtbares Schild mit der Aufschrift „Berühren der Waren verboten“ anzubringen. Sie haben ein Berühren nicht zu dulden und die Ware dem Käufer selbst zuzuteilen. Die Entgegennahme von Kostproben hat nur mit sauberen Messern, Gabeln oder Löffeln zu erfolgen.

## § 12

Durch Abfälle, Packmaterial usw. dürfen die Verkaufsstände nicht verunreinigt werden. Die Standinhaber sind für die Reinhaltung der Verkaufsstände verantwortlich und haben dafür zu sorgen, daß die Reinigung des Standes sofort nach dem Abräumen erfolgt.

## § 13

Die Waren dürfen nur von den angewiesenen Verkaufsständen aus feilgehalten werden. Insbesondere ist ein Umherstehen der Markthändler und ihres Verkaufspersonals zwischen den Verkaufsständen untersagt. Die Gänge zwischen den Verkaufstischen müssen für den Verkehr der Marktbesucher freigehalten werden.

## § 14

Auf Verlangen eines Käufers darf Kleinwild oder bereits geschlachtetes Geflügel auf dem Markt abgehäutet oder ausgenommen werden. Der Verkäufer hat die Abfälle in einem Gefäß mit Verschußdeckel unterzubringen und sie nach Marktschluß mitzunehmen.

## § 15

Während der Marktzeiten sind die Marktplätze für Fuhrwerke aller Art, Kinder-, Sport- und Handwagen, Fahrräder (auch wenn sie an der Hand mitgeführt werden), Hunde, Reit- und Zugtiere, gesperrt.

Diese Bestimmung gilt nicht für Blinde, die auf die Führung eines Hundes angewiesen sind.

## § 16

Auf den Wochenmärkten ist untersagt:

1. das laute Ausrufen, Ausschellen und das Versteigern der Ware, sowie das zudringliche Auffordern zum Kauf,
2. das Einmischen (In-den-Handel-Fallen) in die Handelsverabredungen anderer durch Worte, Winke oder Zeichen,
3. das Rauchen der Verkäufer an den Marktständen,
4. jegliches Schlachten von Kleinvieh und Rupfen von Geflügel,
5. das Beschädigen des Marktplatzes durch Eisengestelle oder durch eigenmächtiges Einschlagen von Pflöcken zum Befestigen der Verkaufsstände.

## § 17

Wer vorsätzlich oder böswillig den Marktfrieden stört oder den Anordnungen des Marktaufsichtsbeamten nicht nachkommt, kann von den Marktaufsichtsbeamten für den betreffenden Tag vom Markt ausgeschlossen werden.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Marktordnung kann der betreffende Markthändler durch die Stadtverwaltung für längere Zeit oder für dauernd vom Besuch der Märkte ausgeschlossen werden. Der Ausschluß für länger als einen Tag oder für dauernd ist dem Markthändler schriftlich mitzuteilen.

## § 18

Die Erhebung des Marktstandgeldes erfolgt nach der städt. Marktgebührenordnung.

## § 19

Den Marktaufsichtsbeamten ist die Teilnahme an den Verkäufen auf dem Wochenmarkt, sei es für eigene oder fremde Rechnung, nicht gestattet.

## § 20

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Wochenmarktordnung wird, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, ein Zwangsgeld bis zu 100 DM angedroht.

## § 21

Vorstehende Marktpolizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 25. Mai 1906 außer Kraft.

Bochum, den 24. Januar 1952.

Im Auftrage der Stadtvertretung:

Geldmacher  
Oberbürgermeister.

Schirpenbach  
Stadtverordneter.

— GV. NW. 1953 S. 162.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.